

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

über die Erörterung im Wege der Online-Konsultation der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids zur Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32-35, 76-81, 89-91, 93-95, 98, 163-164, 169, 184, 252, 253, 269, 270-272, 274, 408,409 und Elsdorf, Flur 4, Flurstücke: 83-86, 166, 183, 206, 211-214,216,240 und 241

**Antragsteller: ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG aus D-52428 Jülich**

Die „ML mineral-logistics GmbH Co. OHG“ hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetze NRW - AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich 05.11.2019 bei der Stadt Elsdorf und in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich zum 08.11.2019 bei der Stadt Bergheim sowie in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich zum 08.11.2019 beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und 21 UVPG waren Einwendungen möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Dezember 2020 zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit folgenden einhergehenden geltenden Kontaktbeschränkungen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus wird die Durchführung eines Erörterungstermins mit großem Personenkreis als nicht sicher angesehen. Der Rhein-Erft-Kreis als zuständige Behörde hat daher beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Erlaubnisverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Online-Konsultation findet vom Montag, den 14.12.2020 bis zum Sonntag den 20.12.2020 unter der Adresse <https://download.rhein-erft-kreis.de/wl/?id=lm7WHGvYF1tuTcMOQvMoJ15mSiQwylGI> statt. Die Berechtigten haben neben dem Zugang zu Informationen die Möglichkeit, sich elektronisch oder schriftlich (per Post) bis Sonntag den 20.12.2020 (23:59 Uhr) zu äußern. Es besteht ein Wahlrecht, beide Formen sind nebeneinander zulässig. Die Berechtigung ist schriftlich per Mail an [70@rhein-erft-kreis.de](mailto:70@rhein-erft-kreis.de), per Post an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim oder per Fax an 02271/83-27010 anzuzeigen und nachzuweisen, z.B. durch eine Kopie des Personalausweises. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Online-Konsultation erbracht werden.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises.

Bergheim, den 01.12.2020  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag

gez.  
vom Felde